

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 3/2023

Dezember 2023

- 1. Vorentwurf des Bundesrates zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) und Stellungnahme der SRO**
- 2. 4. Folgebericht der FATF zur Schweiz**
- 3. Information über die Verwendung von Firmenbezeichnungen in Verbindung mit *Trustees***
- 4. Jahresbericht über die Tätigkeit der Finanzintermediation 2023**
- 5. Erinnerung: Verwendung Formular R**
- 6. Seminare GwG 2024**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Vorentwurf des Bundesrates zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen und Stellungnahme der SRO

Am 30. August 2023 eröffnete der Bundesrat¹ die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf für ein Gesetz zur wirksameren Bekämpfung der Geldwäscherei. Dieser Vorentwurf sieht die Einführung eines eidgenössischen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen, Sorgfaltspflichten für Angehörige der Rechtsberufe, die als besonders riskant geltende Tätigkeiten ausüben sowie weitere Massnahmen vor.

Zusammengefasst lautet die Stellungnahme der SRO wie folgt:

- Die vorgeschlagene Revision ist nicht notwendig, da die geltende schweizerische Gesetzgebung den Anforderungen der FATF entspricht und nur geringfügige Unterschiede bestehen;
- Der Vorentwurf sieht vor, den SRO die Kompetenz zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten zu entziehen und sie dem Bundesrat bzw. der FINMA zuzuweisen. Damit wird unnötigerweise ein funktionierendes System der Selbstregulierung in Frage gestellt, das den Erlass angemessener, wirksamer

¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/82295.pdf>

und von den betroffenen Berufszweigen akzeptierter Sorgfaltspflichten ermöglicht. Die heutige Lösung, wonach die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Regeln von der FINMA zu genehmigen sind, bietet ausreichende Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen;

- Die Unterstellung der Rechtsberufe unter unterschiedliche Sorgfalts- und Aufsichtspflichten ist schlecht abgegrenzt, viel zu weit gefasst und erschwert den Zugang zu Rechtsberatung erheblich, namentlich durch organisatorische Massnahmen, die von den Rechtssuchenden zu tragen sind;
- Die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung durch die kantonalen Aufsichtsbehörden über die Anwälte ist in verschiedener Hinsicht unangemessen. Insbesondere erscheint es nicht sachgerecht, 26 verschiedene kantonale Aufsichtsbehörden, die nicht über die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen verfügen, damit zu betrauen;
- Der Vorentwurf sieht einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Anwaltsgeheimnis vor, namentlich indem er die kantonalen Aufsichtsbehörden zur Überprüfung der Akten der dem Berufsgeheimnis unterstehenden Anwältinnen und Anwälte verpflichtet;
- Die Einführung eines Transparenzregisters ist ein guter Vorschlag. Wer sich jedoch auf die Richtigkeit der Eintragungen verlässt, sollte als mit der gebotenen Sorgfalt handelnd angesehen werden, solange keine klaren Anzeichen dafür vorliegen, dass die Eintragungen nicht richtig sind. Zudem muss der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person klar und einheitlich definiert werden.

2. 4. Folgebericht der FATF zur Schweiz

Am 19. Oktober 2023 hat die FATF ihren vierten Folgebericht² der unter verstärkter Beobachtung stehenden Schweiz zur letzten Länderprüfung vom Jahr 2016 veröffentlicht. Die FATF hat die folgenden drei wichtigsten Verbesserungen festgestellt:

- Im Zusammenhang mit Empfehlung 10 (Sorgfaltspflicht), bei der die Schweiz von «teilweise konform» auf «weitgehend konform» wechselt:
 - Das Inkrafttreten am 1. Januar 2023 der ausdrücklichen Verpflichtung, die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen (Art. 4 Abs. 1 GwG);
 - Das Inkrafttreten am 1. Januar 2023 der Verpflichtung, die vom GwG verlangte Dokumentation periodisch nach einem risikobasierten Ansatz zu überprüfen (Art. 7 Abs. 1bis GwG);
- Im Zusammenhang mit Empfehlung 40 (Internationale Zusammenarbeit), bei der die Schweiz von «teilweise konform» zu «weitgehend konform» wechselt:

² <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/switzerland-fur-2023.html>

- Seit Juli 2021 kann die MROS unabhängig von einer Meldung nach Art. 9 GwG bei einem Finanzintermediär Auskünfte einholen.

Die Schweiz wechselt damit von einer verstärkten Beobachtung zu einer regulären Beobachtung. Sie ist nun mit 8 Empfehlungen konform, mit 29 Empfehlungen weitgehend konform und mit 3 Empfehlungen teilweise konform (zwei davon sind Gegenstand der nächsten GwG-Revision).

3. Information über die Verwendung von Firmenbezeichnungen in Verbindung mit Trustees

Gemäss Art. 13 FINIG darf die Bezeichnung eines Finanzinstituts nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben. Das Gesetz behält die Verwendung der vom FINIG explizit geschützten Begriffe daher nur den von der FINMA bewilligten Finanzinstituten vor.

Wir weisen Sie diesbezüglich darauf hin, dass abgeleitete Begriffe, Wortverbindungen oder inoffizielle Übersetzungen von Begriffen wie «**Vermögensverwalter**» oder «**Trustee**» (z. B. «*Asset Management*», «*Wealth Management*», «*Trust Services*» etc.), die innerhalb einer Firma verwendet werden, ebenfalls von dieser Bestimmung geschützt sind und nur von Personen mit entsprechender Bewilligung verwendet werden dürfen.

4. Jahresbericht über die Tätigkeit der Finanzintermediation 2023

Es wird daran erinnert, dass der Jahresbericht für das Jahr 2023 spätestens bis zum 31. Januar 2024 beim Sekretariat der SRO eingereicht werden muss. Wir möchten Sie an folgendes erinnern:

- Kanzleien, die kollektiv oder in der Rechtsform einer juristischen Person/Personengesellschaft angeschlossen sind, reichen einen einzigen konsolidierten Bericht für alle unterstellten Personen ein;
- Neu führt die SRO keine separate Liste der «Risikoländer» mehr, sondern verweist auf die schwarze (High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action) und graue (Jurisdictions under Increased Monitoring) FATF-Liste, in der jeweils per Unterzeichnung des Jahresberichts gültigen Version.
- Aufgrund von erweiterten Informationen, welche eine GwG-Selbstregulierungsorganisation aufgrund ihrer Tätigkeit und aufgrund von Vorgaben der Eidg. Finanzmarktaufsicht von ihren Mitgliedern erheben muss, wird der Jahresbericht im Vergleich zu Vorjahren umfassendere Informationen von den angeschlossenen Finanzintermediären erfragen.

Das Formular für den Jahresbericht 2023 wird in Kürze verfügbar sein.

5. Erinnerung: Verwendung Formular R

Bankkonten, für die ein Rechtsanwalt oder ein Notar ein Formular R unterzeichnet hat, dürfen ausschliesslich im Rahmen der typischen anwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung (insbesondere für eine Tätigkeit als Finanzintermediär) ist untersagt und wird von der SRO SAV/SNV in jedem Fall sanktioniert.

6. Seminare GwG 2024

Die Seminare 2024 finden an folgenden Daten statt:

Grundausbildung 2024		Weiterbildung 2024	
Genf (f)	Donnerstag, 12.09.2024	Genf (f)	Mittwoch, 11.09.2024
Lugano (i)	Donnerstag, 10.10.2024	Genf (f)	Dienstag, 05.11.2024
Zürich (d)	Donnerstag, 24.10.2024	Lugano (i)	Mittwoch, 09.10.2024
		Zürich (d)	Mittwoch, 23.10.2024
		Olten (d)	Mittwoch, 13.11.2024

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@sro-sav-snv.ch, Tel.: 031 533 70 00

Deutsch: Christian Lippuner, christian.lippuner@sro-sav-snv.ch, Tel.: 071 230 30 50

Französisch: Olivier Nicod, olivier.nicod@oar-fsa-fsn.ch, Tel.: 058 658 83 84

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der angeschlossenen Finanzintermediäre, selber alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeiten zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.